

Fragenkatalog 2023-41-113.06 [Stand: 02.08.2023]

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|---|
| 1 | Kann schon eine (ungefähre) Anzahl der geplanten Workshops und ähnlichen Veranstaltungen genannt werden? | Das ist grundsätzlich noch unklar. Anzunehmen ist, dass es ca. 6 Workshops insgesamt und 1-2 Veranstaltungen pro Projektjahr geben wird. |
| 2 | Finden die Workshops und ähnlichen Veranstaltung digital oder in Präsenz statt? | Dies kommt auf das jeweilige Format an und ist momentan noch unklar. |
| 3 | Wenn die Workshops und ähnlichen Veranstaltungen in Präsenz stattfinden: Lt. Leistungsbeschreibung soll auf einem Preisblatt der Preis pro Beratungstag in drei Abstufungen dargestellt werden. Lt. Vertragsentwurf § 10 Nebenkosten werden Nebenkosten, wie Reisekosten, nur übernommen, wenn diese im Voraus schriftlich vereinbart wurden. Erfolgt die Vereinbarung nach Zuschlag bei der Festlegung der genauen Dienstleistungen? Oder müssen Reisekosten schon im Preisblatt mitangegeben werden? | Die Reisekosten sollten nach Zuschlag in das jeweilige Angebot für die Dienstleistung aufgenommen werden. Sie müssen also nicht das in das Preisblatt, sollten jedoch in Ihrer Kostenkalkulation berücksichtigt werden. |
| 4 | Bzgl. dem Preisblatt: Wir lesen die Leistungsbeschreibung so, dass im Preisblatt mind. ein Preis pro Beratungstag angegeben werden muss für die drei Bereiche Strategische Beratung und Evaluation, Veranstaltungsorganisation & Veranstaltungsmoderation. Bei der Beschreibung der Abstufung würden wir angeben, welche Tätigkeiten in diesen drei Bereichen erhalten sind. Ist dies so richtig? | Dies ist so korrekt. |
| 5 | Es soll zum einen im Preisblatt der Preis pro Beratungstag angegeben werden, in der Bieterklärung soll ein Endbetrag angegeben werden. Wir verstehen das so, dass wir dann den Aufwand für die ausgeschriebenen Tätigkeiten kalkulieren und daraus dann mit den Preis pro Beratungstag und möglichen Reisekosten einen Endbetrag errechnen. Ist dies richtig? Sollen wir die Reisekosten separat angeben, damit ersichtlich ist wie hoch diese sind und welche Kosten für die eigentliche Dienstleistung entstehen? | In der Bieterklärung (B-12-Formular) können Sie ein Durchschnittstagesatz angeben. Die Reisekosten können Sie separat angeben. Es sollte jedoch ein Gesamttagesatz ersichtlich sein zum Vergleich mit anderen Angeboten. |
| 6 | In der Bewertungsmatrix unter 2. Qualität Konzept unterteilt ihr in 2.1 Konzeptionelle Darstellung – 30% 2.2 Qualitative Skizze eines Kurzkonzpts – 30% 2.2 bezieht sich ausschließlich auf die drei Seiten Kurzkonzzept zur Umsetzung einer Evaluation einer Fortbildungsreihe im DRK-Kontext, richtig? (Beizufügende Unterlage E) 2.1 bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf diese drei Seiten, oder ist damit der Gesamteindruck gemeint? Und wenn ja, welche Aspekte: Team, Projektmanagement, | 2.2 bezieht sich auf die beizufügende Unterlage E. 2.1 In diesem Unterkriterium wird die Darstellung des Bieters des Verständnisses, der Herangehensweise und der Methodik im Rahmen seines Gesamtkonzeptes bewertet. Zeigt die konzeptionelle Darstellung ein großes Verständnis des Leistungsgegenstandes erfolgt eine positive Bewertung. |

| | | |
|---|--|---|
| | Referenzen, weitere passende Angebote im Kontext des Data Science Hub, Bezugnahme zu der Moderation von Veranstaltungen etc.? | |
| 7 | In der Leistungsbeschreibung steht, es stehen max. 60.000 EUR zur Verfügung. Ist der Betrag netto oder brutto zu verstehen? | Es handelt sich um den Bruttobetrag. |
| 8 | Bieterfragen zu §6.1 des Rahmenvertrages: Darf der Bieter davon ausgehen, dass er nicht verpflichtet ist ein Angebot für einen Einzelabruf abzugeben? Welche Frist wird dem Bieter für das Erstellen eines Angebotes eingeräumt? | Jeder Einzelabruf der generiert wird, erfolgt durch ein Angebot über die Einzelauftragsleistungen unter Maßgabe des Rahmenvertrages. Hier gibt es keine separaten Fristen. Im Vertragsverhältnis wird die Auftraggeberin (DRK) Einzelabrufe bei dem Vertragspartner in Auftrag geben. |
| 9 | Bieterfrage zu §11.1 des Rahmenvertrages: Im Vertragsentwurf ist keine summenmäßige Haftungsbeschränkung vorgesehen. Wir weisen auf die Ausführungen des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (EVB-IT Dienstleistung –Version 2.1 v. 01.04.2018– Nutzerhinweise, S. 18) hin, nach denen in Vergabeverfahren „hohe oder gänzlich fehlende Haftungsbeschränkungen [...] dazu führen [könnten], dass die Angebotspreise steigen oder dazu, dass sich bestimmte Auftragnehmer nicht am Vergabeverfahren beteiligen“. Ähnlich auch die Ausführungen im Leitfaden des BDU zur Gestaltung von Vergabeverfahren über Leistungen https://www.bdu.de/media/355982/leitfaden_unterschwelvenvergabe_final.pdf . Auch unserem Unternehmen ist aufgrund zwingender konzerninterner Vorgaben ohne solche summenmäßige Haftungsbeschränkung eine Angebotsabgabe nicht ohne weiteres möglich. Bereits § 7 Nr. 2 Abs. 2 der VOL/B sieht vor, dass eine "branchenübliche summenmäßige Haftungsbeschränkung berücksichtigt werden soll". Dies vorangeschickt die folgende Frage: wäre für die Vergabestelle die folgende Haftungsbeschränkung akzeptabel?: "Für fahrlässig verursachte Schäden haftet die Auftragnehmerin in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens, pro Jahr jedoch maximal bis zu einer Summe von EUR 1 Mio. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden." | Eine Änderung der Klausel wäre hier sinnvoll. Wir sind mit dem Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 11 Abs. 1 einverstanden. |